

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1901.

## № VI. Gesetz

vom 22. März 1901,

betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir **Altherr**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### Errichtung und Zweck der Handelskammer.

#### § 1.

Für das Fürstenthum wird eine Handelskammer mit dem Sitz in Rudolstadt errichtet.

Sie hat den Zweck, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden des Fürstenthums wahrzunehmen, insbesondere auch die Behörden durch tatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

#### § 2.

Die Handelskammer besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 7 auf den Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, 5 auf den Landrathsamtsbezirk Müngitz und 3 auf den Landrathsamtsbezirk Frankenhäuser entfallen.

### Wahlrecht und Beitragspflicht.

#### § 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Möcht. Schwarzb.-Rudolst. Verfassungsm. LXII.

Herausgegeben in **Rudolstadt** am 4. April 1901.